



Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Dr. Sonja Optendrenk

Leiterin der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 1330 / 2000

FAX +49 (0)30 18 441 - 4847 / 4920

E-MAIL Sonja.Optendrenk@bmg.bund.de

214 - 21432-48

Berlin, 15. März 2021

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 17. Dezember 2020

**hier: Änderung der Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchortenaneurysma (Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchortenaneurysma, QBAA-RL):
Anpassung an das Pflegeberufegesetz (PflBG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage des o. g. Beschlusses zur Prüfung nach § 94 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Im Rahmen der Prüfung wird der G-BA um ergänzende Stellungnahme zu den folgenden Punkten gebeten:

1. *Mit welcher Begründung können Pflegefachfrauen/-männer nur bei Erfüllen der zusätzlichen Vorgaben nach § 4 Absatz 3 Satz 2 Nr.1 (Vertiefungseinsatz in der „Allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen“) oder Nr. 2 (einer Weiterbildung nach den Buchstaben a bis d) im Pflegedienst der Intensivstation eingesetzt werden?*

Anders als Gesundheits- und Krankenpfleger/innen können Pflegefachfrauen/-männer nur bei Erfüllen einer der beiden Zusatzanforderungen des § 4 Absatz 3 Satz 2 im Pflegedienst der Intensivstation eingesetzt werden. Die Ausführungen in den Tragenden Gründen zu den erwähnten Defiziten der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) sind gegenüber denjenigen nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) noch nicht vollständig überzeugend dargestellt. Zwar ist es richtig, dass das PflBG nicht explizit einen verpflichtenden Einsatz auf der Intensivstation vorsieht, dies jedoch gilt für die alte Ausbildung gleichermaßen. Weder im KrPflG noch in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) bzw. deren Anlage 1 B. ist ein intensivmedizinischer Einsatz ausdrücklich

benannt. Es bleibt somit unklar, worin die Unterschiede im fachlichen Niveau der beiden Ausbildungen in Bezug auf den Anwendungsbereich der Richtlinie liegen sollen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, weshalb nach Auffassung des G-BA die erforderlichen Maßnahmen des pflegerischen Monitorings der intensivpflichtigen Versorgungssituation ausschließlich im Vertiefungsansatz der „Stationäre Akutpflege“ vermittelt werden können. Schließlich haben alle Auszubildenden nach dem PflBIG - unabhängig von der Wahl des Vertiefungseinsatzes –auch einen Pflichteinsatz im Umfang von 400 Stunden in der stationären Akutpflege abzuleisten (vgl. § 6 Absatz 3, § 7 Absatz 1 PflBIG, § 1 Absatz 2 Nr. 2 PflAPrV i.V.m. Anlage 7, II.1.). Dieser Pflichteinsatz wird in den Tragenden Gründen nicht erwähnt. Zudem müssen alle Auszubildenden zum Ende der Ausbildung eine staatliche Prüfung ablegen, in der umfassende Kompetenzen, unter anderem die verantwortliche Pflegeprozessgestaltung im stationären Versorgungskontext und zielgerichtetes Handeln in lebensbedrohlichen Situationen sowie die Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen unter Beweis zu stellen sind (vgl. § 9 PflAPrV, Anlage 2, I.1h, 4).

1. *Wie begründet der G-BA die Übergangsregelung gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 QBAA-RL, die festlegt, dass für die Stationsleiterin bzw. den Stationsleiter der Intensivstation das Weiterbildungsanforderung nach § 4 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 erst ab dem 1. Januar 2024 gilt? Ist der G-BA der Auffassung, dass die Stationsleitung nach der bisher geltenden Regelung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 6 QBAA-RL keine Fachweiterbildung benötigt, sondern nur einen Leitungslehrgang absolviert haben muss?*

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 6 QBAA-RL (geltende Fassung) hat die Stationsleitung „zusätzlich einen Leitungslehrgang absolviert“. Auf welche Anforderung sich das Wort „zusätzlich“ bezieht, ist nach erster Einschätzung nicht eindeutig und deshalb auslegungsbedürftig. Da in den dieser Regelung vorausgehenden Sätzen 2 bis 5 von mindestens 50% der auf der Intensivstation eingesetzten Pflegekräfte die Fachweiterbildung Intensivpflege und Anästhesie oder bis zu einem Stichtag (31. Dezember 2015) eine mindestens fünfjährige Erfahrung in der Intensivpflege gefordert wird, könnte bereits heute eine solche Weiterbildung für die Stationsleitung erforderlich sein (als Teil der Weiterbildungsquote). Der Regelungstext könnte jedoch auch so zu verstehen sein, dass „zusätzlich“ zu den in den Sätzen 2 bis 5 geregelten Anforderungen an das Team der Intensivstation die Stationsleitung einen Leitungslehrgang benötigt. Soweit der G-BA die geltende Regelung im erstgenannten Sinne verstünde, würde die Übergangsregelung eine vorübergehende Absenkung des bisher geforderten Qualifikationsniveaus bedeuten.

Es wird um entsprechende Erläuterungen zu den o. g. Fragen gebeten.

Ich weise darauf hin, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Prüffrist des o. g. Beschlusses bis zum Eingang der erbetenen Auskünfte unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sonja Optendrenk